

Satzung des Erbacher Kerweclub e.V.

Tag der Annahme in der Gründungsversammlung: 30. Juli 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Erbacher Kerweclub (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in 64711 Erbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung traditionellen Brauchtums
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation, Durchführung und Unterstützung der Erbacher Kerb und ähnlicher traditioneller Veranstaltungen
 - Pflege und Weitergabe örtlicher Bräuche, Sitten und kultureller Gepflogenheiten.
 - Förderung des Heimatgedankens und der regionalen Identität.
 - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen, kulturellen oder traditionellen Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven MitgliedernAktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit, insbesondere der Planung und Durchführung der Kerb, beteiligen.

- Fördernden Mitgliedern
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.
 - Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen
5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,

- b. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beitragshöhe
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, sofern sich kein Widerstand findet.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
5. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO zu verwenden hat.
2. Die Entscheidung über die begünstigte Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30.07.2025 beschlossen.